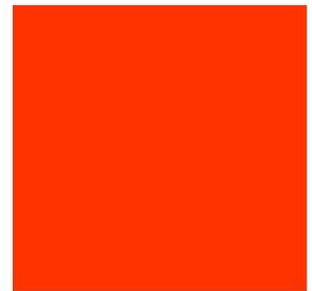


Barcamp Ordnungswesen am 25.6.2024 – Dokumentation des Diskussions- standes



ifV – Materialien M-2024/ 1

Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
Part 1: Übergreifende Themen, Aktuelle Gesetze resp. Rechtsprechung.....	4
Erstellung eines Konzeptes für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit als Grundlage für Leitziele in der Arbeit kommunaler Ordnungsbehörden und zur Festlegung von Wirkungszielen	4
"Onboarding" von neuen Kräften im Bereich "Ordnungswesen"	6
Cannabis und kein Ende: Wer reagiert bisher wie darauf?	7
Part 2: Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	8
Rufbereitschaft: wie regeln die verschiedenen Ordnungsbehörden die Vergütung? - Dienstvereinbarungen bzgl. der Abrechnungsmodalitäten/Ruhezeiten?.....	8
Erfahrungsaustausch PsychKG: Organisation, Fachfragen	9
Part 3: Kommunaler Ordnungsdienst.....	10
(Nacht)Ruhestörungen vs. Abend-/Veranstaltungsleben in Innenstädten (Möglichkeiten und Grenzen, Interessensabwägung, best practice zu Kompromissen und Kompensationsmöglichkeiten	10
Ausstattung von Kräften im KOD (Funk, Fahrzeuge etc.).....	11
Schutz vor Gewalt und Übergriffen im KOD	12
Einsatztraining im KOD - auch: "Train as you fight"	14
Part 4: Bußgelder.....	15
Aktuelle Rechtsprechung des BVerfG zur Aufklärung der Täterschaft bei einem Parkverstoss	15
Kommunikation zur „plötzlichen“ Ahndung von bisher vermeintlich „geduldeten“ Verstößen - Muss man den alles erklären?en	16
Part 5: Straßenverkehr	17
Temporäre Sperrungen von Straßen im Nahbereich von Schulen - Erstellung, Gestaltung, Beteiligungen.....	17
Part 6: Gewerbewesen	18
Glücksspielrecht in Gaststätten: Erfahrungsaustausch.....	18
Auffinden von illegalen Geldspielgeräten (sog. "Fun-Games") in Gaststätten/ Teestuben: wie und wie gut läuft die Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft?	19
Gewerberecht: Kontrolle bestimmter Gewerbebezüge wie z.B. Barbershops/Friseure, Kfz-Betriebe, Spielhallen, Kioske	20

Vorbemerkungen

Die Vernetzung von operativen Kräften des Ordnungswesens ist eine wichtige Bedingung für die methodische Weiterentwicklung und die Verbreitung von Praxiswissen. Aus diesem Grund hat im Jahr 2024 ein Netzwerktreffen des ifV für Mitarbeitende aus Ordnungsämtern stattgefunden. Hierbei wird das Format eines Barcamps genutzt, das ohne übergreifendes Programm auskommt und bei dem potenziell alle relevanten Themen zur Sprache kommen können.

Im Barcamp ist der Tag so strukturiert, dass in insgesamt sechs Sessions an einer der Teilnehmendenzahl entsprechenden Vielzahl von Stationen Themen ausgeschrieben werden. Die jeweiligen Themen können von der Teilnehmenden vorab oder auch im Laufe des Tages eingereicht werden, sodass rollierend das Programm entsteht. Im Bereich Ordnungswesen sind sowohl Themen für die der allgemeinen Ordnungsangelegenheiten, des Ordnungsdienstes, der Bußgeldstelle sowie aus den Bereichen „Gewerbewesen“ und „Straßenverkehr“ ermöglicht.

Im Folgenden werden Diskussionsergebnisse ohne den Anspruch auf Vollständigkeit wiedergegeben. Sollten aus Sicht der Teilnehmenden wesentliche Punkte nicht aufgenommen worden sein, so bitten wir um Mitteilung, am besten per mail an straetling@ifv.de. Wir werden dann das entsprechend mit einpflegen.

Part 1: Übergreifende Themen, Aktuelle Gesetze resp. Rechtsprechung

Erstellung eines Konzeptes für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit als Grundlage für
Leitziele in der Arbeit kommunaler Ordnungsbehörden und zur Festlegung von
Wirkungszielen

Session A.3

Die mit dem Punkt verknüpfte Frage ist zunächst, ob es Konzepte gibt. Kein Teilnehmender hat in seiner Kommune ein solches Konzept.

Das führt zu der Frage, ob es zumindest Leitlinien gibt, anhand derer auch Prioritäten definiert werden können. Auch diese fehlen bei den Kommunen der Teilnehmenden.

Konkret werden zwei Schwerpunkte ausgemacht.

- Periodische Störungen wie bspw. Parken bei Veranstaltungen
- Freqüentierung bestimmter Orte und Räume wie bspw. Busbahnhof durch Gruppen

Lösungsansätze sind Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Ämtern, bspw. mit dem Bauamt für bauliche Maßnahmen, mit dem Baubetriebshof für das Aufstellen von anderen, größeren Mülltonnen, mit dem Sozialamt für die Kommunikation.

Ein Teilnehmender berichtet, ein Projekt durchgeführt zu haben mit dem konkreten Ziel, einen bestimmten Raum für das Gefühl der Bürgerinnen und Bürger sicherer erscheinen zu lassen. Trotz eines relativ hohen Einsatzes von Ressourcen ist das Resultat eher ein Verdrängungseffekt.

Es wird festgestellt, dass es grundsätzlich an Abstimmungen verschiedener Organisationen fehlt. Ordnungsbehörden, Polizei, caritative Einrichtungen, Sozialarbeiter stimmen sich nicht ab. Ein Lösungsansatz könnten hier „Tischgespräche“ sein.

Auch Tischgespräche mit Vereinen werden als Möglichkeit gesehen, die einbezogen werden können. Vereine bieten zumindest regelmäßig die Möglichkeit von Trainingszeiten an, wenn auch nicht täglich.

Einigkeit herrscht darüber, dass Orte und Räume für Jugendliche und auch Gruppen wie Drogenabhängige sehr wichtig sind.

In Ergänzung hierzu kommt auch eine „mobile Wache“ in Betracht. Ein Kleinbus, besetzt mit Vertretern der verschiedenen Organisationen, die vor Ort direkt mit den betreffenden Personen sprechen.

Die Unterstützung durch private Sicherheitsdienste wird nicht als Alternative gesehen. Es fehlt in erster Linie an finanziellen Mitteln, aber auch die begrenzten Möglichkeiten und eventuell fehlende Empathie der Mitarbeitenden von privaten Sicherheitsdiensten werden gesehen.

Weitere angesprochene Probleme sind Hundekot und Müll sowie Fahrradfahrer in Fußgängerzonen. Es fehlt an den Ressourcen und Möglichkeiten der Überwachung und Sanktionierung.

Verursacher werden fast nie erwischt, daher auch keine Bußgelder erhoben. Als Lösungsansatz wird hier Aufklärung gesehen, insbesondere über Banner, die gut sichtbar angebracht werden.

Bspw.:

„Wir freuen uns über Fahrradfahrer in unserer Stadt, am meisten aber, wenn sie in der Fußgängerzone absteigen“

„Wir freuen uns über Hunde in unserer Stadt, am meisten aber, wenn die Besitzer auch den Hundekot ordnungsgemäß entfernen“

Ein ergänzender Vorschlag ist, Entwürfe von Schülerinnen und Schülern im Wettbewerb hierzu erstellen zu lassen.

"Onboarding" von neuen Kräften im Bereich "Ordnungswesen"

Session B.5

Einigkeit herrscht darüber, dass es ohne „Training on the Job“ nicht geht. Neue Mitarbeitende des gehobenen Dienstes gehen mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem mittleren Dienst auf Streife und vor Ort.

Bemängelt wird, dass es seitens des Bundes und der Länder keine einheitliche Ausbildung und Vorgabe für die Ausrüstung gibt. Jede Kommune muss sich selbst kümmern. Schulungen suchen, individuelle Ausrüstungen definieren. Das macht es auch schwer, wenn jemand die Kommune wechselt. Bei der Polizei ist dies einheitlich vorgegeben und geregelt. Bei den Kommunen ist dies eine besondere Herausforderung, sowohl für den KOD als auch für den Innendienst.

Betrachtet wird dann auch das Thema Personalgewinnung in Zeiten des Fachkräftemangels. Hier ist man immer mehr auf Quereinsteiger angewiesen. Die Auswahl potentieller Bewerberinnen und Bewerber ist sehr unterschiedlich. Angesprochene Möglichkeiten reichen von Fitnesstests analog des Sportabzeichens in Bronze, zusätzlich schriftlichem Test, Fragen zur Kommune und Sachverhalten, auf die zu antworten ist bis hin zur Integration von Langzeitarbeitslosen, die über Projekte eine dauerhafte Anstellung finden können.

Die Vorgaben des TVöD für die Eingruppierung höher als EG 5 macht Basislehrgänge mit Prüfung an Studieninstituten erforderlich. Dann sind Eingruppierungen bis EG 9a möglich, aber auch ein Wechsel in andere Fachbereiche.

Eine Alternative ist die Ausbildung zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“.

Hierzu ergänzend ein Auszug aus den Informationen der IHK NRW:

Die „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ wird in drei Jahren ausgebildet, um in Einsatzgebieten wie Standort- und Objektschutz, Veranstaltungsschutz und Ordnungsdienst, Schutz und Sicherheit im öffentlichen Personenverkehr, Alarm- und Interventionsdienst, Revierdienst, Einsatzzentrale oder Tor- und Empfangsdienst zu arbeiten. Sie wird für die fachgerechte Umsetzung von Maßnahmen der Sicherung und präventiven Gefahrenabwehr qualifiziert und unterstützt den Schutz von Personen, Sachwerten und immateriellen Werten. Sie kennt die Rechtsgrundlagen für ihr Handeln und Eingreifen und kann sich situations- und personenbezogen entsprechend verhalten. Sie überprüft und überwacht die Einhaltung objektbezogener Schutz- und Sicherheitsvorschriften sowie die ordnungsgemäße Funktion von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen. Bei der Ermittlung und Aufklärung von sicherheitsrelevanten Sachverhalten wirken sie mit.

Fachkräfte für Schutz und Sicherheit planen auch Maßnahmen, analysieren Gefährdungspotenziale und entwickeln Sicherheitskonzepte. Sie wirken bei der Angebotserstellung von Sicherheitsleistungen und bei der Auftragsbearbeitung mit. Sie sind also diejenigen, die bei der Vermarktung der Leistungen des Dienstleisters für Schutz und Sicherheit einen wesentlichen Part haben.

Die Ausbildungsdauer beträgt gemäß Ausbildungsordnung drei Jahre.

Cannabis und kein Ende: Wer reagiert bisher wie darauf?

Sessions A.1 und C.1

Unter den Teilnehmenden ist festzustellen, dass der Außendienst bei Feststellungen und der Innendienst bei der Ahndung mittels Bußgeld insgesamt sehr zurückhaltend reagiert. Es herrscht noch eine relativ große Verunsicherung und der Schulungsbedarf scheint äußerst hoch zu sein. Das gilt sowohl für die theoretischen Grundlagen wie auch für die Anwendung in der Praxis.

Vereinzelt haben Behörden ihren Ordnungsdienst mit Feinwaagen ausgestattet, damit festgestellt werden kann, ob Überschreitungen der 25 Gramm-Regelung vorliegen.

Unklar ist noch vielfach, wie mit der Gesamtsituation umgegangen werden soll, bspw. mit der Einziehung, Sicherstellung und Lagerung von Asservaten. Verschiedentlich gibt es bereits ein gestiegenes Aufkommen von Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürger.

Schwierig gestaltet sich auch mitunter die Zusammenarbeit mit der Polizei.

Was tun bei Einzelfällen in der Bearbeitung, die es bisher noch nicht gab?

Fraglich ist auch, ob das Vernichten von Kleinstmengen vor Ort, wie bei Zigaretten oder Alkohol gängige Praxis, auch hier angewandt werden kann und soll.

Es fehlt noch ein Überblick der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) und dem Konsumcannabisgesetz (KCanG).

Daneben sind unbestimmte Rechtsbegriffe näher auszulegen. Was bedeutet bspw. „unmittelbare Nähe“?

Die neuen Regelungen bedeuten zusätzliche Aufgaben für den KOD. Fraglich ist jedoch, ob auch neue Stellen geschaffen werden können. Es ist völlig unklar, ob es Seitens des Landes einen Ausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips geben wird.

Vielfach werden von den Teilnehmenden unklare Regelungen zu Clubs seit dem 01.07.2024 gesehen und ebenso ist unklar, ob und wie die angekündigte Nachjustierung durch die Bundesregierung erfolgen wird.

Im Übrigen wurde in dieser Session auch über die Problematik Lachgas diskutiert, wozu auch eine Regelung auf Bundesebene erwartet wird.

Part 2: Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Rufbereitschaft: wie regeln die verschiedenen Ordnungsbehörden die Vergütung? - Dienstvereinbarungen bzgl. der Abrechnungsmodalitäten/Ruhezeiten?

Session F.1

Die Person, die den Themenvorschlag über das Padlet eingebracht hat, erklärt hierzu, dass sie aufgefordert worden sei, eine Dienstanweisung oder Dienstvereinbarung zu fertigen.

Zunächst wird eine Dienstvereinbarung angestrebt in Zusammenarbeit mit der Personalvertretung. Andere Teilnehmende stellen die Dienstvereinbarung aus ihrem Haus zur Verfügung.

Es wird darüber diskutiert, ob und in wieweit auch Kräfte des mittleren Dienstes in die Rufbereitschaft integriert werden können und sollen.

Der Gesetzgeber schließt den Einsatz von Mitarbeitenden des mittleren Dienstes nicht aus, er schreibt vor, dass es eine Rufbereitschaft geben muss. In kleineren Kommunen stehen hierfür allerdings auch gar nicht ausreichend Kräfte des gehobenen Dienstes zur Verfügung.

In Aachen übernimmt die Feuerwehr (Berufsfeuerwehr) diese Aufgabe.

In anderen Kommunen gibt es interkommunale Kooperationen und Partnerschaften für bestimmte Bereiche (bspw. Ruhestörungen) und auch Minijobber als ergänzende Kräfte.

Erfahrungsaustausch PsychKG: Organisation, Fachfragen

Session E.5

Begleitet wird die Session auch von Dr. med. Gollan, unter anderem Dozent für das Seminar „Zulässigkeit der sofortigen Unterbringung nach dem PsychKG“.

Problematisiert wird, dass der KOD oder Bereitschaftsdienst in Einrichtungen oder Kliniken gerufen wird, in denen Personen untergebracht sind und die oftmals keine Fälle nach dem PsychKG sind.

Liegt bereits ein ärztliches Gutachten vor, so solle der Arzt verbindlich erklären, was die Gründe und Ursachen seines Gutachtens sind.

Die Rechtslage ist eindeutig. Entweder liegt ein Fall nach dem PsychKG vor oder eben nicht. Handelt es sich um einen solchen, ist ein Arzt zu beteiligen. Unabhängig davon, wie lange es dauert bis ein Arzt vor Ort sein kann. Sofern kein Arzt erreichbar ist, wäre ein Notarzt zu rufen.

Die freiwillige Einweisung einer Person erfordert keine Beteiligung der Ordnungsbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführliche Dokumentation mit exakter Begründung der Entscheidungsfindung dienlich ist, insbesondere zum Eigenschutz.

Psychotherapeuten, die grundsätzlich in der Lage wären, entsprechende Gutachten nach dem PsychKG zu erstellen, dürfen dies nach aktueller Rechtslage nicht. Es wäre wünschenswert, wenn sich der Gesetzgeber mit dieser Thematik beschäftigen würde, um sie niedergelassenen Ärzte dadurch zu unterstützen und zu entlasten.

Part 3: Kommunaler Ordnungsdienst

(Nacht)Ruhestörungen vs. Abend-/Veranstaltungsleben in Innenstädten
(Möglichkeiten und Grenzen, Interessensabwägung, best practice zu Kompromissen
und Kompensationsmöglichkeiten)

Session D.5

Ein Teilnehmender berichtet, dass vor der Ausrichtung eines Weinfestes ein Beschwerdeführer von einer Klage abgehalten werden konnte, indem ihm für die Zeit ein Hotelaufenthalt in einer anderen Gegend bezahlt worden sei. Man ist sich einig, dass dies keine Lösung sein kann, weil sich derartige rumspricht und es nicht beim Einzelfall bleiben wird.

Veranstaltungen, die im Sinne des Brauchtums durchgeführt werden, sind in jedem Fall anders zu bewerten. Brauchtum hat Vorrang.

Grundsätzlich ist die Nachtruhe ab 22.00 Uhr in Innenstädten einzuhalten.

Eine Möglichkeit zur Erteilung von Gestattungen ist das Vorliegen eines Lärmschutzgutachtens für bestimmte Veranstaltungen.

Einige Teilnehmende erklären aber auch, dass man im Spannungsfeld zwischen denen, die eine Veranstaltung besuchen möchten und denen, die sich in ihrer Ruhe gestört fühlen, eine Abwägung treffen muss. Aber auch das Motto „Wo kein Kläger, da kein Richter“ gilt hierbei offensichtlich.

Ein Problemfeld sind auch Gruppen, die nicht organisiert sind, jedoch aufgrund ihrer Größe schon zu einer Ruhestörung führen können. Alleine das Sprechen in derart großen Gruppen kann entsprechenden Lärm erzeugen.

Ebenso kann das Rauchen vor Kneipen nach 22.00 Uhr zu Ruhestörungen führen, wenngleich die Kneipe selbst alle Regelungen einhält.

Treffen und Partys unter Brücken sind eine weitere Quelle dieser Ruhestörungen. Vorgeschlagen wird, Bußgelder sofort gegen den Verursacher (bspw. den DJ) zu verhängen, da es oft keinen tatsächlichen Veranstalter gibt.

Für Wandermusikanten und Straßenkünstler wird vorgeschlagen, alle Regelungen in einer Satzung zu verankern.

Am Ende wird noch darüber gesprochen, ob bei einer Gestattung nicht nur Auflagen, sondern auch Begründungen ausführlich dargelegt werden oder separate Bescheide erstellt werden und dass bei einer gültigen Reisegewerbekarte mit Ausschankerlaubnis die einmalige Prüfung ausreicht und nicht bei jeder Veranstaltung erneut geprüft werden muss.

Ausstattung von Kräften im KOD (Funk, Fahrzeuge etc.)

Session E.2

In dieser Session stehen die persönliche Schutzausrüstung und die Ausrüstung der Fahrzeuge im Mittelpunkt.

Persönliche Schutzausrüstung

Während die JPX-Pistole von den Teilnehmenden weitestgehend kritisch gesehen wird, soll das Pfefferspray (RSG6 bzw. RSG8) zur persönlichen Schutzausrüstung gehören.

Beim Einsatzmehrzweckstock gibt es durchaus unterschiedliche Auffassungen. Favorisiert wird in Teilen der EKA, teilweise ist aber auch der EMS-A im Einsatz. Einige Behörden verzichten aber auch ganz auf dieses Einsatzmittel.

Einigkeit herrscht beim Einsatz einer Schutzweste, bspw. P4 von Mehler oder Etzel.

Handfesseln und Einsatzhandschuhe werden als erforderlich angesehen, Bodycams und Funk sind wünschenswert.

Fahrzeuge

Die Teilnehmenden berichten von ganz unterschiedlichen Fahrzeugmodellen, die je nach Bedarf und Verfahren ausgeschrieben werden, bspw. VW Caddy, Mazda CX5, Toyota Auris, Mercedes Vito. Im Rahmend der Ausschreibung sollten die Merkmale genau überlegt werden, damit die Ausschreibung möglichst konkret erfolgen kann.

Wünschenswert ist für die Teilnehmenden ein einheitliches Aussehen mit Folierung der Fahrzeuge. Aktuell herrscht eine große Heterogenität bei der farblichen Gestaltung.

Ein Leasing ist aktuell verbreiteter als ein Kauf, beim Antrieb wird vielfach auf Diesel und Benzin gesetzt, aber auch Hybrid- und Elektrofahrzeuge sind durchaus im Einsatz.

Motorräder sind kaum im Einsatz, E-Bikes werden dagegen durchaus beschafft.

Die Ausstattung mit Rundum-Gelblicht ist wieder möglich. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

Die Teilnehmenden empfehlen eine Mindestausstattung auf allen Fahrzeugen mit Flatterband, Sperrmaterial, Faltpylonen mit Leuchten, 3-Kant-Schlüssel, Taschenlampe (besser noch Rundumbeleuchtung am Fahrzeug selbst), Megaphon, Fangstange für Tiere, Hundebox, Mappe mit notwendigen Formularen.

Schutz vor Gewalt und Übergriffen im KOD

Session A.3

Die Begriffe Gewaltprävention und Gewaltschutz im Arbeitsbereich stehen bei dieser Session im Mittelpunkt. Für den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) gibt es verschiedene Bausteine. Neben den Konzepten und Richtlinien der einzelnen Kommunen finden sich hilfreiche Empfehlungen beim Präventionsnetzwerk #sicherimDienst (www.sicherimdienst.nrw)

Die Teilnehmenden kommen zu folgenden Ergebnissen:

Angemessene Ausstattung der Einsatzkräfte

- Schutzwesten (stichsicher und schussfest) durch verschiedene Anbieter wie Mehler, LZN (Einkaufsgenossenschaft Logistikzentrum Niedersachsen), Fa. Münz
- Wünschenswert sind einheitliche Standards bei Dienstbekleidung und Ausrüstung, jedoch sind die Bedarfe teilweise sehr verschieden. Kleine, kreisangehörige Gemeinden haben bspw. andere Anforderungen als Großstädte
- Dienstkleidung sollte auf jeden Fall Standards erfüllen, jedoch auch Komfort im Einsatz bieten, bspw. bei Poloshirts, Hemden, T-Shirts und Kopfbedeckungen
- Bei der Ausrüstung sollte es auch einen Mindeststandard geben in der Schutzfunktion vor Übergriffen, gleichzeitig aber auch, um als Vollzugskraft einsatzfähig zu bleiben, bspw. bei Weste, Handfesseln, Taschenlampe, Multifunktionsstool, Handschuhen, Koppel, Einsatzmehrzweckstock, Einsatzschuhen/Sicherheitsschuhen (Stahl- oder Kevlarkappe)

Aus- und Fortbildung

- Erforderlich ist ein Fortbildungskonzept, bspw. für Inhouse-Schulungen. Auch hier finden sich hilfreiche Empfehlungen beim Präventionsnetzwerk #sicherimDienst (www.sicherimdienst.nrw)
- Eine Option sind auch Multiplikatoren innerhalb der eigenen Behörde wie bspw. im PP Recklinghausen (BIUS-Berufsspezifisches Interventions- und Sicherheitstraining, <https://recklinghausen.polizei.nrw/artikel/gewaltpraevention-6>)
- Als enorm wichtig wird die Verzahnung von Theorie und Praxis im Hinblick auf Konfliktrhetorik und Eingriffstechnik gesehen
- Wesentliche Probleme und Herausforderungen in der Praxis sind insbesondere
 - a) Auswahl guter Trainer und Träger mit passenden Konzepten
 - b) Die fehlenden Zeitressourcen für Trainings des KOD wegen der engen Dienstpläne
 - c) Die fehlende Häufigkeit von Trainings – Routine ist essenziell
 - d) Das Fehlen finanzieller Ressourcen für regelmäßige (externe) Trainings
 - e) Fehlende personelle Ressourcen und Kooperation mit der Polizei

- Im Konzept des Innenministeriums ist eine Ausbildung mit Zertifikat und Unterstützung der Studieninstitute im KOD beschrieben, die Umsetzung ist jedoch behördenspezifisch

Organisation

- Wünschenswert und erforderlich ist eine Klarheit über Ansprechpartner und Zuständigkeiten für Hilfestellungen innerhalb der Behörde
- Die Teilnehmenden wünschen sich Best Practices, also den Einblick in die Organisation anderer Behörden sowie die Maßgabe, keine Einzelstreifen zu besetzen, sondern grundsätzlich in Zweiertteams in den Einsatz zu gehen. Auch das Anmelden und Abmelden am Einsatzort wird problematisiert
- Die Stadt Köln hat ein Melde- und Auskunftssystem zu Gefährdungen im Stadtgebiet (ZEMAG), auf das vor dem Einsatz zugegriffen werden kann, um die Gefahr potentiell einzuschätzen. Oft sind aber die Meldeprozesse unklar, da sie sehr unterschiedlich erfolgen können, bspw. per App, über Listen oder manuell

Nachsorge nach möglichen Übergriffen

- Die Teilnehmenden wünschen sich eine Dokumentation über Art, Häufigkeit und Verfahren zu Gewaltvorfällen, damit Statistiken erstellt werden können
- Gefordert wird von den Teilnehmenden eine psychisch-soziale Unterstützung durch PSU-Teams innerhalb des KOD
- Wünschenswert ist das konsequente Anzeigen von Straftaten sowie weitergehende Informationen zu Strafverfahren und auch die Begleitung bei Verfahren vor Gericht
- Es fehlen Schulungen hierzu sowie die Vorbereitung auf Aussagen als Zeuge

Einsatztraining im KOD - auch: "Train as you fight"

Session B.3

Ein Einsatztraining zur Vorbereitung auf die vielseitigen Anforderungen an die ordnungsbehördlichen Vollzugskräfte wird durchgängig als essenziell bewertet. Die Umsetzung in den einzelnen Behörden erfolgt sehr unterschiedlich und unterliegt oft individuellen Kriterien.

Die Frage nach dem WIE bringt folgende Ergebnisse:

- Der Versuch zur Standardisierung beruht auf Fortbildungskonzepten oder auch zertifizierten Lehrgängen (Studieninstitute)
Eigene Einsatzkräfte können als Multiplikatoren dienen und auch Inhouse-Schulungen mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen sind möglich
- Wünschenswert ist Fitnessstraining und Sport während der Dienstzeit
- Besser wäre externe Unterstützung durch Spezialisten, insbesondere für spezifische Themen des KOD
- Auch wünschenswert sind ein gemeinsames Training, gemeinsame Übungen sowie Schulungen mit der Polizei
- Als wichtig wird angesehen, dass Themenfelder nicht isoliert betrachtet werden, sondern vielmehr im Zusammenhang vermittelt werden, bspw. Rhetorik, Eingriffstechnik, Eigenschutz und rechtliche Ermächtigungsgrundlagen

Die Frage nach dem WER bringt folgende Ergebnisse:

- Geschult werden sollen auf jeden Fall alle ordnungsbehördlichen Vollzugskräfte, unabhängig von der Eingruppierung sowie beamtete Kolleginnen und Kollegen
- Bei Bedarf sollen auch Führungskräfte und Mitarbeitende der Leitstellen an den Schulungen teilnehmen
- Die Schulungen und Trainings sollen unterschiedliche Qualifikationen berücksichtigen, wie bspw. die Fachkraft für Schutz und Sicherheit, Verwaltungsfachangestellte, Quereinsteiger mit Basis- oder Aufbaulehrgang

Die Frage nach dem WIE OFT bringt folgende Ergebnisse:

- Als besonders wichtig werden Regelmäßigkeit und Routine angesehen
- Kritisiert wird, dass der Rhythmus durchaus von personellen Ressourcen und von Dienstplänen abhängig gemacht wird

- Kritisiert wird auch, dass die Behörden es sehr unterschiedlich umsetzen, zwischen wöchentlich 90 Minuten bis hin zu einmal im Halbjahr reicht die Differenz bei den teilnehmenden Kommunen

Part 4: Bußgelder

Aktuelle Rechtsprechung des BVerfG zur Aufklärung der Täterschaft bei einem Parkverstoß

Session C.5

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.05.2024 wird unter dem Aktenzeichen 2 BvR 1457/23 geführt.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Urteil des Amtsgerichts Siegburg an das Amtsgericht zurückverwiesen, da es den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Absatz 1 GG (Grundgesetz) verletzt. Es handelt sich hierbei um die Ableitung der nicht statthaften Willkür aus Art. 3 Absatz 1 GG.

Hintergrund ist ein Parkverstoß, der einen Bußgeldbescheid in Höhe von 30,00 Euro nach sich gezogen hatte. Der Beschwerdeführer hatte geschwiegen und sich nicht zur Sache geäußert und gegen das Bußgeld geklagt. Der Parkverstoß war die Überschreitung der zulässigen Höchstparkdauer.

Eine Beweisaufnahme hatte nur insoweit stattgefunden, dass ein Lichtbild in Augenschein genommen worden ist, auf dem das Fahrzeug abgebildet ist. Der Halter hat geschwiegen, sodass lediglich festgestellt werden konnte, dass er tatsächlich der Halter ist.

Fraglich ist nunmehr, was das Urteil für die Ordnungsbehörden bedeutet, die den ruhenden Verkehr überwachen.

Eine Variante wäre, in Fällen des Einspruchs gegen einen vergleichbaren Bußgeldbescheid ausschließlich einen Kostenbescheid zu erlassen und den Bußgeldbescheid aufzuheben.

Es gibt zumindest keine grundsätzliche Haftung des Halters eines Fahrzeugs, wenn jemand anderer das Fahrzeug nutzt und einen Parkverstoß begeht.

Kommunikation zur „plötzlichen“ Ahndung von bisher vermeintlich „geduldeten“ Verstößen - Muss man den alles erklären?

Session B.1

Vorrangig werden Anwohnerparkzonen angesprochen sowie das Parken auf Gehwegen. Insbesondere an diesen Stellen ist es erforderlich, Aufklärung zu betreiben und die Anwohner über regulierende Maßnahmen zu informieren.

Es herrscht Einigkeit darüber, dass in den Fällen, wo neue Regelungen geschaffen werden, den Betroffenen eine „Eingewöhnung“ toleriert werden soll. Dabei sollten für eine Übergangszeit lediglich Verwarnungen ohne weitere Konsequenzen ausgesprochen werden. Die Teilnehmenden gehen davon aus, dass dies die Akzeptanz von neuen Regelungen erhöhen wird. Eine Sanktionierung von Beginn an würde nach ihrer Ansicht das Gegenteil bewirken.

In dieser Session ergab sich auch eine Auseinandersetzung mit dem Thema von Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen. Nicht überall werden die Aufgaben und Tätigkeiten offensichtlich nach ihrer Wertigkeit wahrgenommen. Die Teilnehmenden haben großes Interesse an Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen anderer Kommunen, insbesondere im Hinblick auf Argumentationshilfen gegenüber der Personalbereiche.

Part 5: Straßenverkehr

Temporäre Sperrungen von Straßen im Nahbereich von Schulen - Erstellung, Gestaltung, Beteiligungen

Session C.4

Das Thema führt bei eigen Teilnehmenden zu großen Unsicherheiten. Es ist nicht ganz klar, wie genau das Verfahren aussieht.

Auch bei einer temporären Sperrung im Nahbereich einer Schule kann es die Notwendigkeit geben, dass eine Teilentwidmung vorgenommen werden muss.

Daneben sind flankierende Maßnahmen im Rahmen der Schulwegsicherung und Schulwegplanung erforderlich, insbesondere im Hinblick auf Hol- und Bringzonen.

Auch die Überwachung des fließenden Verkehrs muss eingeplant werden.

Einigkeit herrscht darüber, dass sowohl Eltern, wie auch Anwohner rechtzeitig eingebunden und informiert werden sollten.

Ein zweites Themenfeld in dieser Session waren angesprochene Probleme zum sogenannten „Poller-Erlass“. Auch dieses Thema sorgt bei einigen Teilnehmenden zu großer Verunsicherung. Es führt zu Fragen wie:

- Wie kann man einen Überblick über die im Gemeindegebiet stehenden Poller erhalten?
- Wie soll mit Pollern im Innenbereich verfahren werden, die im Hinblick auf das Erscheinungsbild angepasst worden sind?
- Wie geht man mit Pollern um, deren Aufstellung eine bauliche Maßnahme war, die inzwischen als rot-weißes Verkehrszeichen fungieren, obwohl sie nicht als ein solches angeordnet worden sind?

Die Fragen bleiben offen.

Part 6: Gewerbewesen

Glücksspielrecht in Gaststätten: Erfahrungsaustausch

Session A.2

Im Kern bestehen unter den Teilnehmenden große Unsicherheiten. Im Mittelpunkt stehe die Frage, ob kontrolliert werden muss und wenn dem so ist, worauf genau zu achten ist. Es ist festzustellen, dass die Anzahl der Gaststätten mit Spielautomaten deutlich höher ist als die Anzahl der konzessionierten Spielhallen. Abhängig von der Größe einer Kommune handelt es sich um mehr als 100 Gaststätten mit Spielautomaten. Die konzessionierten Spielhallen liegen dem gegenüber eher im niedrigen zweistelligen Bereich.

Es werden verschiedene Fragen aufgeworfen:

- Gibt es Kontrollbögen oder Checklisten?
- Woran kann man erkennen, ob die Software noch aktuell ist?
- Müssen auch Sozialkonzepte kontrolliert werden?

Die Teilnehmenden wünschen sich eine Abstimmung und Zusammenarbeit der Behörden, wie Ordnungsbehörden, Polizei, Steuerbehörden.

Die Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden wird kritisch gesehen und als schwieriger eingestuft, da von dort aus der Datenschutz für gemeinsame Abstimmungen oft als Hinderungsgrund gesehen wird. Die Zusammenarbeit mit der Polizei gestaltet sich deutlich einfacher, sodass die Ordnungsbehörden hier tatsächlich gemeinsame Aktionen durchführen können.

Einigkeit herrscht darüber, dass es keine Einheitlichkeit in der Verfahrensweise gibt und jede Kommune für sich ordnungsbehördlich aktiv wird und kontrolliert.

Auffinden von illegalen Geldspielgeräten (sog. "Fun-Games") in Gaststätten/ Teestuben: wie und wie gut läuft die Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft?

Session C.2

Das Thema dieser Session beruht auf dem Erlass des Innenministeriums aus 2021, der die Zuständigkeit der Polizei für die Verfolgung des Anfangsverdachts einer Straftat nach § 482 StGB (Strafgesetzbuch) betont. In der Praxis gibt es offensichtlich ganz unterschiedliche Erfahrungen in der Kooperation und der Umsetzung durch die Polizei. Das scheint insbesondere bei der Feststellung von Geldspielgeräten (GSG) durch die örtliche Ordnungsbehörde der Fall zu sein, die an die Polizei gemeldet werden.

Vermutet wird, dass seitens der Polizei nicht durchgängig eine große Motivation der Verfolgung vorhanden ist, zum anderen aber auch mitunter fachliches Spezialistenwissen dort fehlt.

Von den Teilnehmenden wird bemängelt, dass trotz Dokumentation, Sicherstellung und Einleitung des Verfahrens nach der Meldung an die Polizei keine Erfolge erzielt werden, dass Regelungen teilweise sehr unterschiedlich ausgelegt werden (Betrieb eines GSG oder lediglich Aufstellen eines GSG), dass der Aufstellungsort mitunter als nichtöffentlich ausgelegt wird.

Bessere Erfahrungen konnten Teilnehmende bestätigen mit dem Verfahren, persönliche Kontakte auf „kurzem Dienstweg“ mit Kräften der Polizei zu nutzen, abseits von Einsatzsituationen.

Auf Bundesebene gibt es aktuell das Verfahren, dass Fun-4-Spieltische grundsätzlich rechtmäßig betrieben werden können, hier allerdings durch Spiegelsoftware Umgehungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Gefordert wird eine interdisziplinäre Zusammenarbeit vieler Behörden wie der Polizei (auch IT-Forensiker), der Staatsanwaltschaft, der örtlichen Ordnungsbehörde, des Zoll, des Finanzamts (insb. Steuerfahndung) in Bezug auf § 116 der AO (Abgabenordnung).

Wichtig ist, dass bei der Erkenntnis, es handelt sich nicht um eine Straftat, der Fall an die örtliche Ordnungsbehörde zurückgegeben wird, damit eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit dennoch möglich ist.

Gewerberecht: Kontrolle bestimmter Gewerbebezüge wie z.B. Barbershops/Friseure, Kfz-Betriebe, Spielhallen, Kioske

Session B.2

Teilnehmende berichten positiv über Schulungen von den Herstellern von Glücksspielgeräten, die interkommunal angeboten werden. Dabei geht es auch um die Funktionsweisen und die technischen Komponenten.

Als neue Herausforderung werden Automatenkioske gesehen, die einen 24-Stunden-Betrieb anbieten. In einigen größeren Städten hat sich bereits ein Erfahrungsaustausch zu den ersten Vorgehensweisen etabliert. Hier werden Ansätze bei Kontrollen im Allgemeinen ebenso ausgetauscht wie Best Practices hinsichtlich Kioske, Barbershops etc.

Beherrschendes Thema bei den Kontrollen ist allerdings das Thema Jugendschutz.

Aufgeworfen wird auch die Problematik der privaten Flächen und Sondernutzungen bei der Aufstellung von Automaten.

Fraglich ist, welche Behörden konkret an gemeinsamen Kontrollen beteiligt werden. Ist die Polizei einzuschalten oder auch der Zoll? Was ist mit anderen Behörden?

Einigkeit herrscht bei den Teilnehmenden darüber, dass ein Austausch zwischen dem Innendienst und dem Außendienst sichergestellt werden muss.

Im Übrigen wurde in dieser Session auch angesprochen, dass die Außengastronomie auch nach der Pandemie durchaus noch problematisch ist.

Die Diskussion in Session F.2 „de Trinkhalle...“ war weitgehend deckungsgleich mit dieser Session.

Erstellt unter Mitwirkung von:

Susanne Aumann

Sascha Hessenbruch

Roland Wachtmeister

Klaus Märzhäuser

Bernd Binzenbach

Dr. Ansgar Strätling

Erstellungsdatum: 12.8.2024

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Wiedergabe dieses Werkes oder wesentlicher Teile in anderen Editionen wie auch die Einstellung dieses Werkes in Datenbanken ist nur mit Zustimmung des Instituts für Verwaltungswissenschaften gGmbH gestattet. Die Wiedergabe von einzelnen Textpassagen hat unter einer Quellenangabe mit Nennung der Autoren und des Instituts für Verwaltungswissenschaften gGmbH als Herausgeber zu erfolgen.

ifv Institut
für Verwaltungs-
wissenschaften gGmbH

**Institut für Verwaltungswissenschaften gGmbH
im Wissenschaftspark Gelsenkirchen
Munscheidstraße 14
45886 Gelsenkirchen**

www.ifv.de